



Handbuch

aller unter der Regierung des Kaisers
Joseph des II. für die K. K. Erbländer
ergangenen Verordnungen und Gesetze

in einer

Systematischen Verbindung

enthält

die Verordnungen und Gesetze
vom Jahre
1780. bis 1784.

Erster Band.

Mit allergnädigster Freiheit.

Wien

Verlegt bei Joh. Georg. Moesle
K. K. priv. Buchhändler.

1785.

V i e r t e r A b s a t z .

Gesetze über das Zensur- und Druckereifach.

Zensurfach N. I.

Se. Majestät haben Ihres allerhöchsten Dienstes zu sein befunden, in der bisherigen Bestellung der Bücherzensur eine Abänderung zu treffen, um solche in Zukunft leichter und einfacher behandeln zu machen. In dieser Absicht haben Dieselben angeordnet, daß künftig nur eine Bücherzensurshauptkommission für alle Erbländer bestehen, und in Wien versammelt sein, sofort die von derselben gefaßten Entschliessungen sowohl zu Wien, als in den Ländern zur gleichförmigen Richtschnur in Ansehung der erlaubten und verbotenen Bücher dienen, die bisherigen Zensurkommissionen in den Ländern aber aufgehoben, bloß ein Bücherrevisionsamt in jedem Lande beibehalten, und die Leitung der in dem Bücherzensurgeschäfte für die Provinzen zu ergreifenden Vorsichten künftig der Obforge jeder Landesstelle überlassen und anvertraut werden soll.

Maßregeln
in Absicht
des Zensur-
fach.

Dabei gehen die höchsten Gefinnungen dahin.

1. Soll man gegen alles, was unsittliche Auftritte und ungercimte Zotten enthält, aus welchen keine Gelehrsamkeit, keine Aufklärung jemals entstehen kann, strenge, gegen alle übrige Werke aber, wo Gelehrsamkeit, Kenntnisse und ordentliche Sätze sich vorfinden, um so nachsichtiger sein, als erstere nur vom grossen Haufen, und von schwachen Köpfen gelesen, letztere hingegen schon bereiteten Gemüthern, und in ihren Sätzen standhafteren Seelen unter die Hände kommen.

2. Werke, welche die katholische und öfters die christliche Religion systematisch angreifen, können eben so wenig als jene geduldet werden, welche die geheiligte Religion öffentlich, und um den verbreitenden Sätzen des Unglaubens Eingang zu verschaffen, zum Spotte und lächerlich, oder durch abergläubische Verdrehung der Eigenschaften Gottes, und unächte, schwärmerische Andächteleien verächtlich darstellten.

3. „ Kritiken, wenn es nur keine Schmäh-
 „ schriften sind, sie mögen nun treffen, wen sie
 „ wollen, vom Landesfürsten an bis zum Unter-
 „ sten, sollen, besonders wenn der Verfasser seinen
 „ Namen dazu drucken läßt, und sich also für die
 Wahr-

„ Wahrheit der Sache dadurch als Bürge darstellt,
 „ nicht verboten werden, da es jedem Wahrheit-
 „ liebenden eine Freude sein muß, wenn ihm selbe
 „ auch in diesem Wege zukömmt.

4. Ganze Werke, periodische Schriften sind wegen einzelner anstößigen Stellen nicht zu verbieten, wenn nur in dem Werke selbst nutzbare Dinge enthalten sind, und eben dergleichen grosse Werke fallen selten in die Hände solcher Menschen, auf deren Gemüthe dergleichen anstößige Stellen eine schädliche Folge machen könnten. Wenn jedoch in der Folge ein Stück einer dergleichen periodischen Schrift, auch als eine einfache Broschüre betrachtet, wirklich unter die Klasse der verbotenen Bücher zu setzen käme: wäre solches schon in dieser Rücksicht lediglich den Personen, die für das ganze Werk subscribiret, oder sich zu dessen vollständiger Ankaufung hatten vormerken lassen, zu verabsolgen, und auch diesen in dem Falle zu verweigern, wenn solche Stücke die Religion, guten Sitten, oder den Staat und den Landesfürsten geradezu auf eine gar anstößige Art behandelten.

5. So wie nun die bisher erga Schedam Continuantibus, Eruditis, Acatholicis verwilligten Bücher künftig als blos gelehrte Werke gänzlich zu erlauben sein werden: so hat auch zwischen den

erlaubten und verbotenen Büchern, von welchen letztern ein neuer vollständiger Katalog nachfolgen wird, keine Einschränkungsmodifikation, wie sie immer bisher Namen hatte, mehr Statt, bis auf die wenigen akatholischen Bücher, die zum Unterrichte und der Lesung des gemeinen Mannes geeignet sind, als welche bloß den betroffenen Glaubensgenossen gegen Erlaubnißzettel verabsolget werden sollen.

Weil aber die Berichtigung des Katalogs der verbotenen Bücher wegen der vielen hiebei vorkommenden Erwägungen nicht so geschwind zu Stande gebracht werden kann: so soll indessen, und bis von Zeit zu Zeit die Theile des für das Künftige richtig zu stellenden Katalogs publizirt werden können, alles, was in dem dormaligen Kataloge befindlich, auch sonst ad remittendum bestimmt worden ist, als verboten angesehen werden.

7. Was die Auflage der in jedem Lande zum Drucke erscheinenden Aufsätze betrifft, da müssen alle Werke von einiger Bedeutung, welche auf die Gelehrsamkeit, Studien und Religion einen wesentlichen Einfluß haben, zur Bücherzensur nach Wien zur Genehmigung gebracht werden, jedoch dergestalt, daß ein jedes aus dem Lande, von welchem es herkömmt, ein Attestat, daß nichts wider die

Religion, guten Sitten und Landesgesetze darinn enthalten, und selbes dennoch der gesunden Vernunft angemessen sei, von einem der Materie gewachsenen Gelehrten, Professor, geistlichen oder weltlichen Oberhaupt, dessen Namen unterschrieben sein muß, mitbringe. Minderwichtige Dinge hingegen, und die nicht ganze Werke ausmachen, sind bloß bei der Landesstelle mittels Produzierung eines ebenmäßigen dergleichen Attestats zu gestatten oder zu verwerfen. Jedoch bleibt einem ieden, der sich durch die Verwerfung beschweret fände, frei, sich auf Unkosten des unterliegenden Theils mit der Revision an die Zensurkommission nach Wien zu wenden. Anschlagzettel, Zeitungen, Gebeter und dergleichen betreffend, solche hat der bei ieder Landesstelle in Zensursachen referirende Rath nur kurz zu untersuchen, wegen letzterer, daß sie dem ächten Geiste der Kirche angemessen wären, zu sorgen, und das Imprimatur zu ertheilen.

8. Da der Nachdruck der von auswärts in die Erbländer kommenden, und in denselben zugelassenen Bücher gestattet, und als ein blosser Zweig des Kommerziums angesehen, mithin die Ertheilung des doch jedesmal nachzusuchenden Reimprimatur ieder Landesstelle unbeschränkt überlassen wird, gleichwohl aber so manches auch zugelassenes Buch entweder gegen den eigenen, oder auch einen aus-

wärtigen Staat , gegen Religion und Kirchengebräuche , gegen die Geistlichkeit mehr oder minder harte Sätze enthalten könnte , welche man zwar zur Lesung des Buches zu übergehen geglaubt , die aber , wenn sie in den Erbländern nachgedruckt würden , das Gepräge einer Rechtfertigung und öffentlichen Guttheißung annehmen , und bei einer gewissen Klasse von Menschen unangenehme Empfindungen verursachen könnten : so wird künftig alles , was in Wien gelesen und zugelassen wird , um bei angesuchtem Nachdrucke keiner weiteren Schwierigkeit zu unterliegen , unter der dreifachen Bezeichnung mit Admittitur , Permittitur , Toleratur dergestalt unterschieden werden , daß jene Werke , wo bei einem zu veranlassenden Nachdrucke gar kein Bedenken im Wege sein könnte , mit der ersten , jene hingegen , welche verschiedene gewagte Sätze enthielten , denen man in Rücksicht auf die Moralität , die Politik und das Aeusere der Religion nicht ganz , wenigstens nicht öffentlich , das Wort sprechen wollte , mit der zweiten Beurtheilung versehen würden , welches jedoch nur auf folgenden Unterschied hinausführen soll , daß bei den Werken dieser zweiten Gattung der nämliche Druckort , den die nachzudruckende Auflage hat , oder auch ein anderer fremder gesetzt , und diesem nur der Beisatz : Und zu finden in Wien , Prag , Linz u. s. w. gemacht werde. Endlich unter die dritte

te

te Beurtheilungsart gehören jene Werke, die mit stärkeren die Religion oder den Staat angreifenden, und keineswegs zu rechtfertigenden Sätzen versehen, und nur, weil solche Stellen vielleicht nicht in grosser Anzahl vorkommen, der übrige Inhalt aber lehrreich ist, zugelassen werden, deren Nachdruck also in den Erbländern, wenigstens ohne vorläufige Milderung der anstößigen Stellen, nicht zu gestatten wäre.

9. In Ansehung der schon vor dieser gegenwärtigen Zensurseinrichtung zugelassenen Bücher kann die vormalige Strenge in der Beurtheilung Bürge sein, daß der Nachdruck jedes Orts gestattet werden möge, und könnte also nur die Frage über die bisher restringirt gewesenen, und nunmehr freigelassenen Werke entstehen, worüber der den Nachdruck ansuchende Verleger sich jedesmal mit Vorlegung des nachzudruckenden Buchs selbst an die Zensurkommission in Wien um die Erlaubniß hiezu verwenden muß.

10. Endlich in Ansehung der eigentlichen Staatschriften hat es, wenn solche in einem Erblande nachgedruckt, oder sonst in einer Uebersetzung aufgelegt werden wollten, bei der aus Gelegenheit einer Uebersetzung des Teschner = Friedensschlusses erlassenen Verordnung vom 20. November 1779.
sein

sein Verbleiben, daß jedesmal die Erlaubniß hiezu bei der Zensurkommission in Wien angesuchet werden müsse.

Verordnung Wien den 11. Juni 1781.

Wie künftighin die Bücherrevision geschehen muß.

Alle bestehende Bücherzensurkommissionen werden aufgehoben, und künftighin nur eine Bücherzensurhauptkommission für alle Erbländer in Wien beibehalten, in jedem der übrigen Länder aber bloß ein Bücherrevisionsamt gelassen, und die Leitung der Bücherzensurgeschäfte in den Provinzen der Landesstelle überlassen.

Hofdekret vom 11. Juli 1781.

Die bei der Bücherzensur und Revision festgesetzten Maßregeln und Vorschriften sind folgende:

1. Von dem Bücherrevisionsamte müssen die für die Buchführer oder einzelne Privatpersonen angelangten Bücher ungesäumt revidirt werden.

2. Jene Bücher, die nach der izehigen Verfassung erlaubt sind, müssen dem Eigenthümer ohne weiteres verabfolgt werden.

3. Die verbotenen aber bleiben im Revisionsamte zurück.

4. Alle

4. Alle neu erscheinende Bücher, welche bloß eines scientivischen oder artistischen Inhaltes sind, und wo schon der Titel klar anzeigt, daß nichts wider die Religion, den Staat oder die guten Sitten vorkommen könne, werden nach vorläufiger Anzeige an die Landesstelle ohne Verzug den Eigenthümern hinausgegeben werden. Wo sich aber

5. gleich aus dem Titel und dem behandelten Gegenstande das Gegentheil mit Grunde vermuthen läßt: da werden solche Bücher indessen bei dem Revisionsamte aufgehalten, bis die von der Hofbücherzensurkommission von 14 zu 14 Tagen an die Landesstelle erfolgenden Verzeichnisse der verbotenen und erlaubten Bücher einlangen werden.

6. Nur in dem einzigen Falle werden die Bücher, wenn solche zu Wien gar nicht in Vorschein kommen sollten, an die Hofbücherzensurkommission zur Zensur von Revisionsamte abgegeben.

7. Wird zur Erleichterung und weiteren Aus-
hilfe für die Buchhändler auch gestattet, daß sie die vollständigen Titel solcher Bücher, die ihnen etwa ihre Korrespondenten für die nächste Messe zum voraus bekannt machen, bevor noch die Bücher selbst einlangen, dem Revisionsamte zur weiteren Veranlassung übergeben können.

8. Die.

8. Die unter einem Bücherballen etwa eingeschoben gefundenen verbotenen Bücher sollen bei dem Revisionsamte zurückgelegt, und dem Buchführer deren Remittirung an den Verleger aufgetragen, keineswegs aber der ganze Ballen konfisziert werden.

9. Eine geflissentliche Einschaltung eines verbotenen Buches in einem ganzen erlaubten Bücherballen ist um so sträflicher, weil nur schmutzige und höchst ungesittete, oder sonst gefährliche Bücher künftig verboten werden. Daher sind auch die Buchführer, welche mit der Umgehung der Revision verbotene Bücher einzuschleppen betreten würden, das erstemal nebst Konfiszirung des Buches mit 150 Fl. für jedes verbotene Exemplar zu bestrafen, welcher Betrag bei weiterer Uibertretung nach Befund der Landesstelle zu erhöhen, auch bei freventlicher mehrmaligen Uibertretung mit der Entsetzung vom Gewerbe zu ahnden ist.

10. Die reisenden Privatleute aber sollen nur damal angehalten werden, wenn sie mehrere Exemplare verbotener Bücher — woraus die Verbreitung zu vermuthen ist — mit sich führen, oder solche bringen lassen, oder auch die Eigenschaft der Person, oder geheime Nachrichten, dessen Vermuthung darbieten, und in diesem Falle ist die
 Bisi-

Wissirung, Abnehmung und Zurückhaltung der verbotenen Bücher vorzukehren. Außer diesem aber sind

II. die Partikuliers und Reisende mit den zu ihrem Gebrauche führenden Büchern frei zu passieren. Jedoch ist auch dieses nur auf die von ihnen selbst bei Hin- und Herreisen mit sich führenden Werke zu verstehen, sonst aber mit Büchern, die ein Partikulär von auswärts verschreibt, oder die er kistenweise transportiren läßt, wie mit dem Buchführergut vorzugehen.

II. In Betreff der zum Drucke erscheinenden Aufsätze müssen alle Manuscripte von einiger Bedeutung, welche auf die Gelehrsamkeit, Studien und Religion einen wesentlichen Einfluß haben, der Wiener Hofzensurkommission in Duplo nebst einem Attestate, daß nichts wider die Religion, guten Sitten und Landesgesetze darinn enthalten, und solches demnach der gesunden Vernunft angemessen sei, von einem dem Werke Gewachsenen eingereicht werden. Minder wichtige Dinge aber sind blos von der Landesstelle mittels der Produzirung des erwähnten Attestates zu gestatten oder zu verwerfen.

Republizirt den 5 März 1783.

13. Wenn der Inhalt der aufzulegenden Schrift, oder der bekannte moralische Karakter des Verfassers vor einer sträflichen Interpollirung nach dem erhaltenen Imprimatur sichert: so kann von der Einreichung eines doppelten Aufsazes abgegangen werden. Ubrigens werden

14. die Buchdrucker unter Verantwortung und angemessener Bestrafung, wie die Buchhändler, angewiesen, alle zum Drucke überkommene Stücke in das Bücherrevisionsamte zu übergeben, und in Rücksicht des Nachdruckes eines ausländischen Buches die Erlaubniß bei der Landesstelle anzusuchen. Endlich sollen auch die Kupferstichhändler und Bilderkrämer mit ihrer Waare diesem Revisionsamte unterliegen.

Böhmisches Intimatum vom 13. Juli 1781.

Den Kreis-
ämtern
wird die
Bücherre-
vision ein-
germassen
anvertraut.

Zur Erleichterung der Büchereinfuhr, und Abschaffung alles gehässigen und lästigen Zwanges und Umtriebes wird die Bücherrevision den k. k. Kreis-ämtern einigermassen anvertraut, und in dieser Absicht folgende Maßregeln vorgeschrieben:

1. Sind nach der obigen Vorschrift die Reisenden von aller Untersuchung frei zu lassen.

2. Wenn

2. Wenn sich ein Partikulier Bücher von auswärts verschreibt, oder solche kisten- oder ballenweise durch Fuhrleute hereinführen läßt: so sind solche eben so wie das Buchführergut der Revision zu unterziehen, folglich hat das Gränzmautamt dergleichen Bücher nach entrichteter Zolle an das Kreisamt desjenigen Kreises oder Viertels, in welchem sich der Eigenthümer dieser Bücher befindet, versiegelt zu dirigiren und anzuweisen.

3. Hat das Kreisamt bei Einlangung einer dergleichen Bücherkiste oder Ballens durch einen demselben unterstehenden tauglichen Beamten die bereits zugelassenen von den verbotenen, oder neu-vorkommenden, oder dem k. Kreisamte zweifelhaft scheinenden abzusondern, die erlaubten ohne weiters zu verabsolgen, über die verbotenen, neu-vorkommenden und zweifelhaften aber von der Parthei mit Beirückung ihres Namens ein besonderes Verzeichniß verfassen zu lassen, solches an die Landesstelle einzusenden, und diese Bücher so lange, bis die Entschliessung von derselben zukommen wird, in Verwahrung zu nehmen.

4. Wenn Partikuliers oder Buchführer vorläufige Verzeichnisse der von auswärts zu erwartenden Bücher beibringen: so hat das Kreisamt die Verzeichnisse der Landesstelle einzusenden, um

selbe samt der Entscheidung bei Ankunft der Bücher schon bei Handen zu haben, und dadurch diesem Geschäfte allen möglichen Vorschub zu geben.

5. Wird dem Kreisamte die Befugniß eingeräumt, daß in ienem Falle, als sich ein bescheidener oder gelehrter Partikulier nur ein oder anderes verbotenes Buch, das nicht eben von ganz unsittlichem Inhalte ist, kommen lassen wollte, hiezu die Erlaubniß auch ohne Anfrage ertheilt werden möge. Damit endlich

Das Kreisamt hat ein Protokoll über die verbotenen Bücher zu halten.

6. Das Kreisamt in eine fortwährende Kenntniß der verbotenen Bücher gesetzt und darinn erhalten werde: so werden demselben die dießfalls schon eingelangten Verzeichnisse, und eben so die von Zeit zu Zeit nachfolgenden Listen der künftig zu verbietenden Bücher, welche es in einer alphabetischen Ordnung in einem eigends dazu gewidmeten Buche vormerken zu lassen hat, zugefertiget werden.

Hofdekret vom 21 September 1782.

P. Tirsch ist k. k. Revisor der hebräischen und jüdischen Schriften.

Der P. Leopold Tirsch ist als k. k. Revisor und Translator der hebräischen und jüdischen Schriften und Bücher angestellt, und wird sowohl in dem Bücherrevisionsamte, als auch bei den Justiz-

stizbehörden und Bankoadministrazionen gebräuchet.

Hofdekret vom 30. Juni 1781.

Die Klöstervorsteher sollen durch ihre Lektoren, Prediger oder andere geschickte Ordensgeistliche die von dem Bücherrevisionsamte zugeschickten Aufsätze ohne Aufenthalt überlesen lassen, und mit einem Verzeichnisse versehen, ob in einer solchen Schrift nichts wider die guten Sitten, die Religion oder den Staat enthalten sei.

Klostergeistliche haben die von der Bücherrevisionsamte zugeschickten Aufsätze zu überlesen.

Hofdekret vom 31 Juli 1781.

Ohne Imprimatur. N. II.

Künftig dürfen weder Zeitungen noch Kalender, noch sonst etwas ohne das darauf geschriebene Imprimatur gedruckt werden. Dann sollen die Buchführer zur Vorbeugung aller Irrungen jedesmal eine Konsignazion über die aus dem Revisionsamte erhaltenen Bücher als passirt zurücklassen, gleichwie ihnen im Gegentheile eine gleiche von dem Revisor unterschrieben hinausgegeben wird.

Ohne das Wort Imprimatur dürfen weder Zeitungen, noch Kalender, noch sonst etwas gedruckt werden.

Hofdekret vom 11. Juni 1781.

Dies gilt auch von Einladungszetteln, Ankündigungen der Ablässe, Titularfeste, Bruderschaften etc.

Auch dürfen die Einladungszeitel, Ankündigungen der Ablässe, Titularfeste, Bruderschaften etc. wenn sie auch nur nachgedruckt werden, ohne das Imprimatur der k. k. Zensur nicht gedruckt werden.

Hofdekret vom 16. Weinmonat und 21. Hornung 1783.

Strafe der Buchdrucker, welche etwas ohne das Imprimatur drucken.

Jene Buchdrucker, welche auch nur die geringste Kleinigkeit, und wenn es nur einige Zeilen wären, künftig ohne das Zensuringsimprimatur drucken, werden mit einer Strafe von 6—12 auch 24 Dukaten nach Gestalt der Sachen zur Verwendung an die Armenanstalten unnachsichtlich belegt werden.

Berordnung in Böhmen vom 28 Hornung 1782.

Von allen neugedruckten Schriften muß ein Exemplar an die Universitätsbibliothek eingeliefert werden.

Von allen neugedruckten Schriften soll künftig ein Exemplar auf Schreibpapier in die Universitätsbibliothek zum allgemeinen Nutzen abgeliefert werden, sie mögen auf Kosten der Autoren oder der Buchhändler in Druck gegeben werden.

Berordnung in Böhmen vom 21. Christmonat 1781.

Allen Schriften muß der wahre Name des Autors beige druckt werden.

Den Brochüren und Schriften soll immer der wahre und kein erdichteter Name des Autors beige gedruckt werden; denn sonst soll das Imprimatur nicht ertheilt werden. Und dieß ist auch von jenen Werken zu verstehen, die bisher anonymisch passirt worden

worden sind, und nun einer neuen Auflage unterliegen. Und weil in jedem Falle, ohne darüber einige Attestate von jemanden zu fordern, die Wahrscheinlichkeit des angegebenen Verfassers leicht beurtheilt werden kann: so haben sich die Buchdrucker auf das sorgfältigste um den wahren Namen und Stand des Verfassers künftig zu erkundigen, damit die Zensur nicht hintergangen werden kann; und man wird sich auch hierinn hauptsächlich an sie halten.

Da übrigens auch, um den Verkauf zu rei-
zen, die in Druck erscheinenden Brochüren und
Bücher öfters mit satirischen Bignetten, Holz-
schnitten zc. die mit den Manuskripten nicht zur
Zensur gekommen sind, geziert sind, worinn sehr
auffallende und beschimpfende Anspielungen vor-
kommen, nicht minder unter den zu verkaufenden
Kupferstichen zuweilen sehr unschicksame Texte sich
gesetzt finden: so ist der weitere allerhöchste Befehl,
daß alle Holz- und Kupferstecher, Kunsthändler
und Verleger unter grosser Strafe jedesmal den
ersten Abdruck zu dem Bücherrevisionsamte abge-
ben, und ohne die erhaltene Erlaubniß den Ab-
druck nicht fortsetzen.

Bignetten
unterliegen
auch der
Zensur.

Hofdekret vom 18. April 1782.

數 (534) 數

Wegen der
Kassellie-
ber.

Die zum öffentlichen Ausrufen gewidmeten
Bieder in Sien sollen, um den hieraus öfters ent-
stehenden bedenklichen Folgen vorzubeugen, vor der
Ertheilung des Imprimatur von der Bücherzensur
an die M. De. Regierung gesendet werden, welche
vorläufig die Bemerkung beizusetzen hat, ob solche
Bieder ausgerufen werden können oder nicht.

Kasselliebung vom 3 Jornung 1783.

Die Katala-
loge der Re-
sesabine
sind der
Zensur ein-
zusenden.

Künftig soll von allen öffentlichen Lesesabine-
ten der Katalog der darinn aufgestellten, und noch
fort aufzustellenden Bücher vorhin ein der Bücher-
revisor eines jeden Orts eingereicht, und von der-
selben zur Uebersetzung und Berichtigung an die Zen-
sur eingesendet werden.

Kasselliebung vom 29 März 1783.

Protestantische Bücher. N. III.

Gen Absicht
der Beur-
theilung der
Bücher, die
als verfüh-
rerisch an-
zusehen sind

Die Beurtheilung der Bücher, welche dem ge-
meinen Manne als verführerisch nicht zugelassen
sind, ist der Landesstelle überlassen worden. Da-
her sollen deren Titel nicht mehr der K. K. Hofzen-
surkommission eingesendet werden. Und da alle
Büchervisitationen hiemit eingestellt werden: so sol-
len von den Seelsorgern die bei den Unterthanen
wahrgenommenen verführerischen Bücher künftig
mit

mit sanftmüthiger Uiberzeugung und Vermeidung jedes Scheines eines Zwanges zu erhalten getrachtet, oder von selbst der politischen Stelle zu deren Abnehmung angezeigt, auch von den Herren Ordinarien das Gehörige für die Zukunft veranstaltet werden, damit gleichwie in andern Ländern, die Vertauschung der verführerischen mit andern guten Büchern aus den Religionsfonds bestritten wird, auch die Seelsorger zur Austauschung der unzulässigen Bücher mit andern zweckmäßigen versehen werden.

Verordnung Böhmen vom 17 Juli 1781

Später wurde verordnet, daß überhaupt dem gemeinem Volke eine jede katholische Bibel zugelassen, und überhaupt demselben kein Buch weggenommen, oder jemand deswegen bestraft werden soll, ohne daß ein solches Buch vorläufig der k. k. Hofbücherzensurkommission vorgelegt worden ist.

Dem gemeinem Volke ist eine Bibel zugelassen; es darf ihm kein Buch weggenommen und er nicht gestraft werden, ohne es der k. k. Hofbücherzensurkommission vorgelegt zu haben.

Hofdekret vom 10 August 1781.

Da überhaupt haben sich die Geistlichen in die Bücherhervisitazionen bei Unterthanen nicht einzumischen, und einige Bücher wegzunehmen.

Geistliche haben sich in die Bücherhervisitazionen nicht zu mengen.

Verordnung in Böhmen vom 15. April 1782.

Wegge-
nommene
protestanti-
sche Bücher
müssen zu-
rückgestellt
werden.

Im Gegentheile sind die Ordinarien verbunden, die abgenommenen und noch vorhandenen protestantische Bibeln, Postillen, Gebeth- und Gesangbücher den Eigenthümern zurückzustellen.

Hofdekret vom 12 Weinmonat 1782.

In Rück-
sicht der
Einfuhr
protestanti-
scher Bü-
cher.

Jene, welche protestantische Religionsbücher nicht in Geheim einschleppen, sondern solche bei den Gränzstationen anzeigen, sind keineswegs als sträflich anzusehen.

Hofdekret vom 28 Jänner 1782.

Die mit
protestanti-
schen Bü-
chern hau-
sirenden
Untertha-
nen sind
um die Ver-
zollung zu
befragen.

Und um allen Unruhen vorzubeugen, sind die mit protestantischen Büchern hausirenden Unterthanen zu fragen, ob sie die mit sich geführten Bücher bei den Gränzstationen angesagt, und gehörig verzollt haben. Sollten sie sich nun darüber mit den erhaltenen Mautpolleten ausweisen können: so sind ihnen solche Bücher nicht wegzunehmen, sondern namentlich aufzuzeichnen, und der Landesstelle bekannt zu machen.

Verordnung in Böhmen vom 27 März 1782.

Bei der Ab-
nehmung
dieser Bü-
cher sollen
die Zollpol-
leten abge-

Ja auch bei Abnehmung dieser Bücher sollen immer die Zollpolleten abgefodert, und dergleichen Hausirern und Unterhändlern bedeutet werden, daß dergleichen Bücher nicht der Religion wegen, son-
dern

dern weil sie bei den Gränzstationen nicht gehörig angegeben und verzollt worden sind, und weil das Hausiren überhaupt, so wie der unbefugte Bücherhandel nicht zugelassen werden kann, weggenommen würden.

fodert, und gesagt werden, warum solche Bücher weggenommen werden.

Verordnung in Böhmen vom 9. April 1782.

Bei allen in Bezug auf die Zensur der Bücher bisher gemachten Anstalten hat es sein Verbleiben, folglich sind auch alle Bücher von den Gränzstationen an das Revisionsamt anzuweisen, und in Ansehung der einzeln Personen die vorgeschriebenen Maßregeln zu beobachten. Hingegen mögen jene Bücher, welche für die drei tolerirten Religionen erforderlich sind, und keine Schmähungen wider die herrschende Religion enthalten, weder dem Staate schädlich sind, noch sonst dem Zensursverbote unterliegen, bei allen Buchhändlern geführt werden, weil so lange, als die nöthigen Auflagen der lutherischen und reformirten Bücher nicht selbst im Lande besorget werden, sich die Einfuhr derselben schwer verbieten läßt. Mithin sind dergleichen Büchereinführer an das Revisionsamt zu verweisen, und nur die ohne Meldung bei der Gränzstation eingeschwärzten Bücher wegzunehmen. Daher sollen weder die Obrigkeiten, noch die Geistlichkeit einige Bücherinquisition bei den Untertha-

Wie mit der Büchereinfuhr der drei tolerirten Religionen vorzugehen sei.

nen vornehmen. Auch sind den Unterthanen keine Pässe, um wegen Abholung einiger Bücher sich über die Gränze begeben zu können, zu ertheilen, sondern die Unterthanen haben die verlangten Bücher ihrer Obrigkeit, diese dem Kreisamte, und dieses der Landesstelle anzuzeigen, worauf ihnen solche in einem viel wohlfeileren Preise durch die Buchhändler verschaffet werden würden. Ubrigens sind die Hausirer keineswegs zu dulden; und wenn selbe mit Büchern ohne Zollpolleten betreten werden, so sind ihnen die Bücher abzunehmen, sie deshalb auf freien Fuß zu konstituiren, und diese Protokolle der Landesstelle einzusenden.

Hofdekret vom 17. April 1782.

Protestantische Bücher, die protestantische Sätze enthalten, sind zu drucken.

Jene protestantische Lehr- und Andachtsbücher, die lediglich protestantische Sätze enthalten, mögen in den k. k. Ländern in Druck gegeben werden.

Hofdekret vom 14. September 1782.

Sorauer Gesangbücher sind davon ausgenommen.

Die sächsischen Sorauer Gesangbücher aber sind theils wegen ihrer Albernheit, theils wegen des Geldverschleißes, theils auch wegen vieler anstößigen Stellen gegen die herrschende Religion einzuführen verboten.

Hofdekret vom 4. Christmonat 1783.

Seine Maieſtät haben entſchloſſen und anbe-
 fohlen, daß die Geſangbücher und Kirchenlieder der
 Reformirten und Evangelischen ſo, wie ſie dormal
 ſind, auch noch ferners beibehalten, und mit dem
 Verbote der Einfuhr auswärtiger lutheriſcher und
 reformirter Kirchen- und Geſangbücher in ſo lang
 nicht vorgegangen werden ſoll, als bis erwieſen
 wird, daß man innerhalb des Landes ſelbſt die Er-
 foderniß zu verſchaffen im Stande ſei.

Die Geſangbücher
 und Kirchenlieder
 der Reformirten und
 Evangelischen be-
 treffend.

Dieſem zuſolge muß alſo die öffentliche und
 ordnungsmäßige Einföhrung lutheriſcher und refor-
 mirter Bibeln, Geſang- und Gebücher, ohne die
 Proteſtanten hierüber an dieſes oder ienes Buch der
 Ausgabe zu binden, fortan allerdings geſtattet blei-
 ben, mithin kann auch von deren Wegnahme keine
 Frage mehr ſein, bis überhaupt hierwegen was
 anders beſchloſſen werden wird. Dem v. Trattner
 ſowohl, als andern Buchdruckern ſteht allerdings
 frei, dergleichen akatholiſche Geſang- und Andachts-
 bücher, jedoch nur iene, welche in dem beigehe-
 den Verzeichniſſe enthalten ſind, oder deren Druck
 in der Folge noch nach vorläufiger Approbation des
 Teſchner Konſiſtorium durch die Zenſur erlaubt wer-
 den wird, in den daſelbſt üblichen Landeſſprachen
 aufzulegen.

Verordnung vom 22. Junii 1782.

Ver-

V e r z e i c h n i s s.

Derienigen evangelischen und reformirten Kirchengesang, Gebet- und Erbauungsbücher, deren Auflage den inländischen Buchdruckern in den daselbst üblichen Landessprachen zu gestatten ist.

1. Korrekte Ausgabe der Bibel nach der gewöhnlichen Hallischen oder Lemgorer.

2. Der sogenannte kleine Katechismus.

3. Der große Katechismus.

4. Der Heidelbergische Katechismus.

5. Kirchenagende für die ausspurgische Konfession.

6. Kirchenagende für die helvetischen Konfessionsverwandten.

7. Die Arndischen Gebetbücher.

8. Ein gutes Gesangbuch, wo das von Weise und Zoliker gesammelte zum Grunde zu legen, und nach der Länge der Zeit und den Umständen zu adaptiren wäre.

9. Cythara Sanctorum aneb Zabmi a Pisin Duchowin W. Lipska 1737.

10. Die neuen verbesserten Gesangbücher der seit einigen Jahren im Hanoverischen, Würtembergischen, Braunschweigischen, Hessendarmstädtischen, in Holstein, Bremen, Dortmund eingeführt worden sind, und endlich

II. Das Gesangbuch zum gottesdienstlichen Gebrauche in den königl. Preussischen Landen vom Jahre 1780.

Nachdem die akatholischen Gesangbücher, so zu Regensburg, und Ortenburg aufgelegt sind, vielfältige theils unschicksame, theils anzügliche Stellen gegen die dominante Religion enthalten, theils es denenselben an Sprachrichtigkeit, Wahl und Deutlichkeit der Lieder gebricht, von ienem Gesangbuche aber, so von dem Konsistorien Aug. Conf. zu Teschen gut geheissen worden, und in aller Rücksicht vor andern den Vorzug verdient, eine hinlängliche Auflage von hierländigen Buchdruckern hergestellt werden: so haben Seine Maiestät entschlossen, daß von nun an die Einfuhr der vorgesagten fremder akatholischen Gesangbücher verboten sein soll.

Dieses wird den Länderstellen hiemit zur Wissenschaft mit der Verfügung bedeutet, daß selbe den allseitigen Pastoren mitgeben sollen, ihren Glaubensgemeinden in ihren Kanzelreden, und sonst wohl begreiflich zu machen zu trachten, daß diese ausländische Gesangbücher nur wegen ihres unvollkommenen, und viel schlechteren Inhalts, und darum verboten worden sein, um den allseitigen Akatholischen zu ihren immer ungezwungen verbleibenden

Andachtsübungen bessere Andachts- oder Gesangbücher, welche das Teschnische Konsistorium Aug. Conf. begnehmiget hat, in die Hände zu geben, und unnütze Versendungen der Gelder ausser Landes zu vermeiden.

Verordnung vom 24. Juli 1783.

Nachdruck. N. IV.

Der Nachdruck der inländischen Bücher wird verboten, der ausländischen gestattet.

In Rücksicht des den inländischen Buchdruckern zu erlaubenden Büchernachdruckes wird verordnet, daß es bei der unterm 17. Hornung 1775. festgesetzten höchsten Verordnung — vermög welcher der den Wissenschaften, den Buchdruckern und dem Handel so schädliche Nachdruck der inländischen, und einem jeden rechtmässigen Verleger zugehörigen Auflagen bei schwerer Strafe verboten worden ist — sein gänzlich Verbleiben haben soll, dergestalt, daß nach dessen Sinne ein ieder inländischer Verfasser eines Buches, oder der mit diesem wegen des Abdruckes des von ihm gemachten Werkes kontrahirende inländische Verleger wider den Nachdruck auf das kräftigste geschützt, hingegen der Nachdruck fremder und erlaubter ausländischer Bücher einem jeden Buchdrucker als ein Negoz frei gestattet werden soll, wenn gleich
eben

eben dieses Werk von einem oder mehreren inländischen Buchdruckern schon aufgelegt worden wäre.

Hofdekret vom 13. Jänner 1781.

Die oben angeführte Verordnung vom 17. Jorhning 1775. enthält das Nämliche, was vorstehende Verordnung sagt, nur ist noch in selber beigedrückt, daß dieser Nachdruck untersagt sei, es wäre denn, daß Se. Maiestät wegen Abgang der Exemplarien, oder wegen des übertriebenen Preises Ihre höchste Erlaubniß darüber zu ertheilen bewogen würden.

Der Nachdruck dieser Bücher soll auch durch die Veränderung des Ortes nicht bemäntelt werden, weil sonst verbotene Bücher unter dem Scheine des inländischen Druckes leicht durchschleichen könnten. Daher haben die Buchdrucker jedesmal auf ihre Werke, deren Nachdruck sie erhalten haben, den wahren Auflagort hinzudrucken, und nicht, wie es zu geschehen pflegt, Prag darauf zu setzen.

Der Nachdruck ist aber nicht mit Veränderung des Ortes zu bemänteln.

Verordnung in Böhmen vom 5. April 1781.

Die Verordnung wegen des Nachdruckes wird auch auf die Kupferstiche verbreitet.

Die Verordnung wegen des Nachdruckes wird auf die Kupferstiche verbreitet.

Hofdekret vom 2. Mai 1782.

Normalschulbuchdruckerei. N. V.

Prager
Normal-
schulbuch-
druckerei
behält ihr
Privile-
gium.

Der böhmischen Normalschulbuchdruckerei wird das Druckprivilegium auf dem Fusse, wie sie es besessen hat, beigelassen. Und daher wird allen Buchdruckern verboten, einige Normalschulbücher zu drucken.

Verordnung vom 5. April 1782.

Kalender. N. VI.

Auswärtige
Kalender.

Die mit beingedruckten nützlichen Nachrichten von auswärts hereingebrachten, einem Buchführer oder Partikulier zugehörigen Kalender, wenn diese Nachrichten nichts anstößiges, wodurch sie dem Verbote zu unterliegen verdienten, enthalten, sollen, sofern sie auf das Revisionsamt gelangt sind, und die Zensur passirt haben, bevor sie ausgefolgt werden, durch einen Kantamtsträger an das Siegelamt zur Vermeidung aller Verkürzung dieses Gefälls gebracht, und daselbst der vorschriftsmässige Stempel aufgedruckt werden.

Hofdekret vom 6. März 1782.

Das Privi-
legium auf
die franzö-

Das Privilegium auf die französische Zeitung, und eben so auch alle Privilegien auf den Krakauer

Ka-

Kalender haben aufzuhören, und künftig nicht mehr den Titel privilegirter Kalender zu führen.

fische Zetsung und den Krauer Kalender hört auf.

Hofdekret vom 12. März 1782.

Direktorien, Breviarien 2c. N. VII.

Fremde Breviarien, Missalien, Antiphonarien, Chorbücher und andere zu einer Ordensverfassung gehörige Werke sind von fremden Ländern hereinzubringen allen Buchhändlern unter der Strafe der Konfiszierung, und andern Strafen verboten, weil es jedem Orden frei steht, sich darum an die Wiener- oder andere erbländische Buchdrucker zu wenden.

Fremde Breviarien, Missalien 2c. hereinzubringen ist Buchhändlern verboten.

Hofdekret vom 8. Weinmonat 1781.

Die von dem Prager Erz- und Königgrazer Bischof dem Klerus bekannt gemachten Indices librorum prohibitorum & corrigendorum haben aus Kraft des Ordinariatsverbotes keine Wirkung, sondern nur jene darinn erhaltene Bücher sollen als verboten angesehen werden, die von der landesfürslichen Bücherzensur dafür erklärt worden sind.

Nur die von der Zensur verbotenen Bücher sind als solche anzusehen.

Hofdekret vom 20. Weinmonat 1781.

Alle erzbis-
schöfliche
Decreta
Monita und
Regulæ in
Rückficht
der Bulla
in cœna
Domini
sind zu ver-
tilgen.

Auch alle erzbischöfliche Decreta, Monita und Regulae, welche dem Index librorum prohibitorum vorgesezt sind, und sich auf die Bulla in cœna Domini beziehen, sollen vertilgt werden.

Hofdekret vom 18. April 1782.

Wie sich in
Rückficht
der päbstli-
chen Direk-
torien zu
verhalten
sei.

Die Direktorien können zwar künftig von den Ordinarien außer den k. k. Erbländern verfertigt und besorgt werden; doch muß das Manuskript davon für jedes Jahr zur gehörigen Zeit dem Landeschef und der Zensur übergeben werden, ob nicht etwas wider die landesfürstlichen Rechte und Verordnungen darinn enthalten sei. Dann können sie innerhalb des Landes unter der Direktion eines von dem Ordinarius dazu bestimmten im Lande wohnenden Geistlichen aufgelegt, und dem Klerus um den wohlfeilsten Preis ohne die mindeste Extraabgabe verkauft werden.

Hofentschliessung vom 15. November, dann Hofdekret vom 3. Christmonat 1781.

Die Klosterobern sollen unter scharfer Einsicht keine Direktorien oder Kirchenkalender ohne vorläufige Zensur und Approbation der Landesstelle gebrauchen.

Hofentschliessung vom 10. April 1782.